Satzung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kreisverband Rhein-Lahn

Beschluss der KMV am 16.09.2014 in Hahnstätten/Zollhaus

§ 1 Grundsätze und Ziele

Die im Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inklusive seiner Präambel vereinbarten Inhalte und Ziele bilden die Grundlage der politischen Arbeit des Kreisverbandes.

§ 2 Name und Sitz

(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rhein-Lahn sind der Kreisverband der Landespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz. Die Kurzbezeichnung lautet "GRÜNE"

(2) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Rhein-Lahn-Kreis. Sitz des Kreisverbands ist die Adresse der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers. Der Kreisverband kann die Verlegung des Sitzes der Partei mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Partei kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt, keiner anderen Partei angehört und mindestens 14 Jahre alt ist. Die deutsch Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Orts- oder Kreisvorstand, bei dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde, mit einfacher Mehrheit. Eine Zurückweisung des Aufnahmeantrags ist dem/der AntragstellerIn gegenüber schriftlich zu begründen. Gegen die Zurückweisung kann der/die AntragstellerIn bei der zuständigen Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen, die nach Kenntnisnahme der schriftlichen Begründung und Anhörung des/der AntragstellerIn mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber dem/der AntragstellerIn.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik tätige Partei im Sinne des Parteiengesetzes, durch Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste, durch Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Erklärt ein Mitglied mündlich seinen Austritt, so wird dieser Austritt gültig, wenn der Vorstand schriftlich diese Erklärung gegenüber dem Mitglied bestätigt und dieser Mitteilung nicht innerhalb eines Monats schriftlich widersprochen wird.

(4) Der Ausschluss wird gemäß § 5 der Landessatzung beim Landesschiedsgericht beantragt, wenn der Antrag mit einer 2/3 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 1/5 der Mitglieder des Kreisverbandes beschlossen wurde, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages. Der/Die Betroffene ist anzuhören.

(5) Mitglied kann nur sein, wer einen Mitgliedsbeitrag leistet. Zahlt ein Mitglied nach einer ersten schriftlichen Mahnung keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden. Auf Antrag des Mitglieds ruht die Mitgliedschaft; ein Ruhen der Mitgliedschaft schließt das Stimmrecht aus. Vom Beitrag aus sozialen Gründen freigestellte Mitglieder bleiben von dieser Regelung unberührt.

(6) Der Mitgliedsbeitrag wird gemäß der Bundeskassenordnung erhoben.

§ 5 Frauenstatut und Statut zur Gleichstellung

(1) Die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Alle Kreisorgane, - kommissionen und Wahllisten sind gemäß dem Frauenstatut zu mindestens 50% mit Frauen zu besetzen,

(2) Näheres regeln das Frauenstatut und das Statut zur Gleichstellung. Beide sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken, d. h. durch Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, an Parteitagen als Gast teilzunehmen, im Rahmen der Gesetze und Satzungen bei der Aufstellung der Kandidaten mitzuwirken oder selbst zu kandidieren, an den Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen, sich mit anderen Mitglieder in Arbeitsgruppen zu organisieren.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht die Grundsätze der Partei und die im Landes- und Bundesprogramm festgelegten Ziele der Partei zu vertreten, die satzungsgemäß festgelegten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

(3) Minderheiten von mindestens 25% haben das Recht, ihr von der Mehrheit abweichendes Votum an gleicher Stelle wie das Mehrheitsvotum zu veröffentlichen.

§ 7 Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung (KMV) besteht aus den ordnungsgemäß geladenen und erschienen Mitgliedern.

(2) Nach Möglichkeit finden sechs Mitgliederversammlungen im Jahr statt. Die Mitglieder-versammlung bestimmt über die Termine. Die vorläufige Tagesordnung soll mindestens 7 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung allen Mitgliedern vorliegen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist vom Kreisvorstand schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen vor dem Termin (Datum des Poststempels) und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Mitglieder die über eine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Einladung innerhalb derselben Frist per E-Mail, es sei denn, sie wünschen den Postversand und haben dies schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt.

(3) Der Vorstand muss außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies

   a. von der Mehrheit der vorangegangenen Mitgliederversammlung,

   b. 3/4 der Mitglieder des Kreisverbandes oder

   c. 2/3 der Mitglieder des Vorstandes

   schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Wenn die erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht werden kann, muss zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes.
2. Beschlussfassung über die Satzung sowie deren Änderung.
3. Aufstellung und Wahl von Kandidaten/ innen für den Kreistag.
4. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
5. Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung.
6. Beschlussfassung über Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes.
7. Beschlussfassung über die Durchführung des Wahlkampfes und über Koalitions- und Kooperationsverhandlungen mit anderen Parteien oder Initiativen.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes
9. Wahl der KassenprüferInnen
10. Wahl der Delegierten

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über die Punkte 2 und 8 erfordern eine 2/3 Mehrheit.

Der Vorstand gibt einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht ab. Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes soll in schriftlicher Form vorliegen und mit der Einladung verschickt werden.

Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Kassenführung des Kreisverbandes erfolgt durch zwei KassenprüferInnen. Diese werden jährlich einmal gewählt und überprüfen jeweils das vorangegangene Haushaltsjahr.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, im Einzelnen aus den 3 gleichberechtigten Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in und dem/ der Kassenwart/ in.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes im Rahmen der Gesetze und Beschlüsse. Ein Mitglied des Vorstandes ist für einzelne Rechtshandlungen allein vertretungsbefugt, wenn er /sie vom Kreisvorstand dazu ermächtigt ist.
4. Die Vorsitzenden, der/die Geschäftsführer/in und der/ die Kassenwart/ in, werden jeder in voneinander unabhängigen Wahlen gewählt. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erreicht dies niemand, so findet im 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten KandidatInnen des ersten Wahlgangs statt. Jetzt ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen kann. Eine Stichwahl ist nur gültig, wenn nicht mehr als ein Drittel der Stimmen Stimmenthaltungen sind.
5. Rechtsgeschäfte, die den Kreisverband mit mehr als 500 belasten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
6. Der Kreisverband wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
7. Für Schulden haftet der Kreisverband nur mit seinem Vermögen. Diese Bestimmung muss in allen Verträgen, die ermächtigte Personen abschließen, aufgenommen werden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

9. Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder des Kreisvorstandes kann die nächste Mitgliederversammlung Nachwahlen vornehmen; die Amtszeit der Nachgewählten endet mit der Amtszeit des Gesamtvorstandes. Die Mitgliederversammlung kann dem Kreisvorstand oder einzelnen Vorstandsmitglieder mit der für die Wahl notwendigen Mehrheit auf schriftlichen Antrag, welcher der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen ist, das Misstrauen aussprechen und damit abwählen. Werden eines oder mehrere Mitglieder des Kreisvorstandes abgewählt, so kann die Nachwahl sofort erfolgen.

10. Die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern wird, soweit Satzung oder Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmen, innerhalb des Kreisvorstandes oder durch Abstimmung im Kreisvorstand geregelt.

11. Der Kreisvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

12. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Sitzungen des Kreisvorstands sind mitgliederöffentlich, soweit nicht die Rechte Dritter von der Öffentlichkeit berührt sind.

13. Die ordentliche Amtszeit des Vorstandes endet mit seiner Entlastung.

§ 11 Wahlverfahren

Die Wahlen des/ der Vorsitzenden und der Wahlbewerber/innen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen und Abstimmungen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages und nur nach schriftlicher Einladung mit Angabe der Tagesordnung.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt in Kraft, wenn sie bei einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

2. Änderungen dieser Satzung können auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vorher beim Ortsvorstand vorliegt.